



# NUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS GEMEINDEHAUS

## I. ALLGEMEINES

1. Das Gemeindehaus ist ein kirchliches Gebäude und dient in erster Linie der Kirchengemeinde für die Entfaltung ihres Gemeindelebens. Die darin durchgeführten Veranstaltungen dürfen dem Verkündigungsauftrag der Kirche und dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern nicht entgegenstehen. Veranstaltungen im Zusammenhang mit religiösen Feiern von nicht der ACK angehörenden Religionsgemeinschaften, sowie parteipolitische Veranstaltungen sind explizit ausgeschlossen. Das Pfarramt ist über jegliche Benutzung des Gebäudes zu unterrichten.
2. Generell gilt für alle Benutzenden der Räumlichkeiten: Diese sind aufräumt und besenrein zu verlassen, Licht ist auszuschalten, Türen und Fenster zu schließen, die Heizleitung wieder auf ein Minimum herabzusetzen, die ursprüngliche Stuhl- und Tischordnung ist wiederherzustellen. Der Raum im Untergeschoss an der Südseite dient auch als Stuhl- und Tischlager.
3. Familienfeiern mit kirchlichem Charakter wie Taufe, Konfirmation, Hochzeit und Trauerfeier können im Gemeindehaus ebenso stattfinden wie andere Familienfeiern wie Geburtstage und Jubiläen. Vermietungen an juristische Personen bedürfen eines Kirchenvorstandsbeschlusses im Rahmen einer ordentlichen Kirchenvorstandssitzung. Küche und Sanitärräume dürfen benutzt werden. Das Inventar ist Eigentum der Kirchengemeinde.

## II. NUTZUNGSORDNUNG BEI VERMIETUNGEN

1. Ein Recht auf Vermietung besteht nicht. Das Pfarramt legt Zeiträume, in denen eine Vermietung möglich ist, fest. Vermietungen werden nur zugestimmt, wenn der Grund der Anmietung offengelegt wird, ein Schlüsselübergabeprotokoll und die Nutzungsordnung unterzeichnet wird.
2. <sup>1</sup>Eine vom Pfarramt beauftragte Ansprechperson koordiniert die Schlüsselübergabe, führt die Sicherheitseinweisung und Gebrauchseinweisung der Küchenräume vor Ort durch, <sup>2</sup>sowie die Begehung nach der Nutzung. Sie ist Notsituationen erreichbar und weisungsbefugt.
3. Feiern sollen in einem der Art des Hauses angemessenen Rahmen gehalten werden. In der Advents- und Passionszeit finden keine nichtgemeindlichen Veranstaltungen statt, die dem Charakter dieser Tage nicht entsprechen.
4. Während gottesdienstlicher Veranstaltungen in der Gustav-Adolf-Gedächtniskirche sollen keine Veranstaltungen im Gemeindehaus stattfinden. Falls doch, ist der Zugang zu Küche und den Toiletten jederzeit zu gewährleisten.
5. Vermietet wird in der Regel tageweise. Veranstaltungsvorbereitungen des Mietenden sind nach der letzten Veranstaltung im Gemeindehaus möglich. Sofern am Tag nach dem Miettag keine weitere Nutzung erfolgt, kann noch am darauffolgenden Halbtage aufgeräumt und geputzt werden.

6. Die Einrichtungen und Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Eine Umgestaltung der Räume von Seiten der Nutzer bedarf der Genehmigung durch das Pfarramt. Im Winter obliegt dem Mieter<sup>1</sup> für die Zeit der Benutzung die Reinigungs- und Streupflicht der benötigten Außenflächen, insbesondere des Aufgangs von der Straße zum Gemeindehaus.
7. Im Gemeindehaus darf nicht geraucht werden. Zigarettenkippen und Asche sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Mit Rücksicht auf die nächstgelegene Nachbarschaft dürfen Musikdarbietungen und andere Lärmquellen Zimmerlautstärke nicht übertreffen. Fenster und Türen sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Ruhestörender Lärm insbesondere im Außenbereich ist untersagt. Kommt es durch nächtliche Ruhestörung zu einem Polizeieinsatz, werden entstandene Einsatzkosten auf den Mietenden umgelegt.
9. <sup>1</sup>Der Mieter hat das Haus in ordentlichem und sauberem Zustand zu übergeben. Dazu gehört mindestens: Der anfallende Müll muss mitgenommen werden. <sup>2</sup>Ansonsten wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand erhoben. Den Stundensatz verrechnen wir mit 30€.
10. Beschädigungen sind dem Pfarramt zu melden und durch die verursachende Person zu ersetzen bzw. sind die Unkosten für eine Reparatur zu begleichen. Werden bei der Begehung nach der Nutzung (siehe II.2.) größere Beschädigungen entdeckt, die vorsätzlich verschwiegen wurden, behält sich der Kirchenvorstand zusätzlich eine Anzeige wegen Sachbeschädigung vor.

### III. GEBÜHRENORDNUNG BEI VERMIETUNGEN

1. Gebührenfrei ist die Nutzung für gemeindliche Aktivitäten, die von der Kirchengemeinde verantwortet werden. Darunter zählen z.B. Veranstaltungen von Gruppen und Kreisen, sowie vom Kirchenvorstand angesetzten Veranstaltungen. Ebenso gebührenfrei sind Veranstaltungen des Dekanatsbezirks und Kirchenkreises und deren Einrichtungen.
2. Für sonstige Nutzungen wird eine Tagesgebühr in der Höhe von 100 € erhoben. Diese wird pro Kalendertag erhoben. Sie ist vor der Mietung an die vom Pfarramt beauftragten Ansprechperson (siehe II.2.) zu entrichten.
3. Es kann eine Kautions in Höhe von 200 € erhoben werden. Diese ist ebenfalls mit Schlüsselübergabe zu hinterlegen und wird bei der Begehung nach II.2.<sup>2</sup> in selbiger Höhe aushändigt.
4. Nach einer Einzelfallprüfung kann der Kirchenvorstand diese Gebühr aussetzen oder verringern. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Eine Begründung der Entscheidung muss nicht mitgeteilt werden.

DER KIRCHENVORSTAND  
Hirschau, den 24.1.2019

---

<sup>1</sup> Der einfacheren Lesbarkeit halber wird das inklusive Maskulin verwendet.